

8. Amtsblatt vom 12.03.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner
Präsenzunterricht an Schulen; Öffnung von Kindertageseinrichtungen u.a.**
 - **Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 12.03.2021**
-

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

Präsenzunterricht an Schulen; Öffnung von Kindertageseinrichtungen u.a.

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tag) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 50 nicht überschreitet.

Begründung:

Die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 regelt für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 15.03.2021 Öffnungsmöglichkeiten, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 3 der 12. BayIfSMV. Maßgeblich ist der Wert des Robert Koch-Instituts im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Nach §§ 18 Abs. 1 S. 4, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV hat die Kreisverwaltungsbehörde am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts amtlich bekanntzumachen. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer

der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, §§ 18 Abs. 1 S. 5, 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tag beträgt für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 12.03.2021 = 32,1.

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 19 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV erfüllt und es gelten die Regelungen bei Nichtüberschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50. In der Kalenderwoche 11 vom 15.03.2021 bis zum 21.03.2021 gilt daher Folgendes:

Für die Schulen:

In den Klassen der Grundschulstufe findet **Präsenzunterricht** statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet ebenfalls **Präsenzunterricht**, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, **oder Wechselunterricht** statt.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach §§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und Einrichtungen mit organisierten Spielgruppen für Kinder dürfen **öffnen**.

Die Vorgaben zum Infektionsschutz nach § 19 Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV sind zu beachten und einzuhalten.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Bad Tölz, 12.03.2021



Josef Niedermaier
Landrat

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

vom 12. März 2021

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Bad Tölz, 12.03.2021



Fuchs

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.